

Ein wichtiges Bundesgerichtsurteil

Zum Sachverhalt

Mehrere Unternehmer hatten auf Wunsch des Inhabers einer Aktiengesellschaft (AG) Leistungen, die sie für die private Liegenschaft des Inhabers erbracht hatten, der AG in Rechnung gestellt. Dabei wurden die erbrachten Leistungen falsch angegeben und als Ort der erbrachten Leistungen wurden Liegenschaften der AG genannt und nicht die private Liegenschaft des Inhabers.

Das Amtsgericht Olten-Gösgen verurteilte die Unternehmer wegen Urkundenfälschung! Von der Gehilfenschaft zum Steuerbetrug sprach es sie frei.

Auf Beschwerde der Unternehmer hin hob das Obergericht des Kantons SO dieses Urteil auf und sprach die angeklagten Unternehmer frei.

Die Staatsanwaltschaft führte daraufhin Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht mit dem Antrag, das Urteil des Obergerichts sei aufzuheben und die Sache zur Beurteilung wegen (mehrfacher) Urkundenfälschung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Diese Beschwerde hat das Bundesgericht nun gutgeheissen, das Urteil des Obergerichtes Kanton SO aufgehoben und die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

Das Bundesgericht entschied:

Rechnungen werden zu Urkunden

Rechnungen werden zu Urkunden, wenn sie als Buchhaltungsbelege Eingang in die kaufmännische Buchhaltung finden. Die kaufmännische Buchführung und ihre Bestandteile (Belege, Bücher, Buchhaltungsauszüge über Einzelkonten, Bilanzen und Erfolgsrechnungen) sind von Gesetzes wegen dafür bestimmt und geeignet, Tatsachen von rechtlich erheblicher Bedeutung zu beweisen. Ist ein Schriftstück bereits in dem Zeitpunkt, als es erstellt wird, objektiv

und subjektiv dazu bestimmt, Bestandteil der kaufmännischen Buchführung zu sein, kommt ihm nicht erst mit der Verbuchung der darin enthaltenen Angaben Urkundencharakter zu, sondern bereits mit dessen Ausfertigung.

Urkundenfälschung

Der Urkundenfälschung kann sich auch der Aussteller einer Rechnung strafbar machen, wenn die inhaltlich unwahre Rechnung in erster Linie auch als Beleg für die Buchhaltung des Rechnungsempfängers bestimmt ist. Dabei muss eine objektive Zweckbestimmung von Rechnungen als Buchhaltungsbelege angenommen werden, wenn der Aussteller mit der buchführungspflichtigen Rechnungsempfängerin bzw. deren Organen oder Angestellten zusammenwirkt und auf deren Geheiss oder Anregung hin oder mit deren Zustimmung eine inhaltlich unwahre Rechnung erstellt. Ein solches Verhalten ist gleich strafwürdig wie das Verhalten von Organen oder Angestellten der buchführungspflichtigen Gesellschaft, die Buchhaltungsbelege fälschen.

Täter – und nicht bloss Gehilfe

Täter im Sinne von Art. 251 StGB kann daher auch sein, wer einen falschen Buchhaltungsbeleg erstellt, ohne selber für die Buchhaltung verantwortlich zu sein.

Das Team der Merki Treuhand AG dankt herzlich für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2012 und wünscht Ihnen vor allem persönliches Wohlergehen und unternehmerischen Erfolg im neuen Jahr 2013.

Unsere Büros bleiben zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

Mit freundlichen Grüssen
Merki Treuhand AG

Einkommen aus Wertschriftenhandel

Zinsen und Dividenden von Wertschriften sind steuerbare Einkünfte. Doch wie verhält es sich mit Kursgewinnen (oder -verlusten), die beim Verkauf von Wertschriften erzielt werden?

Private Kapitalgewinne sind steuerfrei. Erzielt jedoch eine Person Einkünfte aus Handlungen, die **über** die schlichte Verwaltung des Privatvermögens hinausgehen, gilt sie als so genannter «gewerbsmässiger Wertschriftenhändler» und die entsprechenden Kapitalgewinne sind im Bund und in den Kantonen steuerpflichtiges Einkommen. Das Portefeuille ist in einem solchen Fall Geschäftsvermögen, mit der Konsequenz der AHV-Beitragspflicht, aber auch mit der Möglichkeit einer Verlustverrechnung (so lange die Erwerbstätigkeit andauert).

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat in einem Kreisschreiben Nr. 36 vom 27.7.2012 Beurteilungskriterien bekanntgegeben, nach denen die Abgrenzung der privaten, steuerfreien Vermögensverwaltung vom so genannten gewerbsmässigen Wertschriftenhandel vorgenommen wird.

Sofern die nachfolgenden fünf Kriterien **allesamt** kumulativ erfüllt sind, liegt private Vermögensverwaltung vor:

1. Die Haltedauer der veräusserten Wertschriften beträgt mindestens sechs Monate.
2. Das Transaktionsvolumen pro Jahr beträgt nicht mehr als das Fünffache des Bestands zu Beginn des Jahres.
3. Das Erzielen von Kapitalgewinnen bildet keine Notwendigkeit, um fehlende Einkünfte zur Lebenshaltung zu ersetzen. Das ist regelmässig dann der Fall, wenn die realisierten Kapitalgewinne weniger als 50 % des Reineinkommens in der Steuerperiode betragen.
4. Die Anlagen sind nicht fremdfinanziert,

oder aber die steuerbaren Vermögenserträge aus den Wertschriften sind grösser als die anteiligen Schuldzinsen.

5. Der Kauf und Verkauf von Derivaten (z.B. Optionen) beschränkt sich auf die Absicherung von eigenen Wertschriftenpositionen.

In allen anderen Fällen **kann** eine steuerbare Tätigkeit vorliegen, die im Einzelfall anhand der vom Bundesgericht entwickelten Rechtsprechung zu prüfen ist. Bei der Einzelfallprüfung stehen im Vordergrund:

- Häufigkeit der Geschäfte und
- kurze Besitzesdauer sowie
- Einsatz erheblicher Fremdmittel zur Finanzierung der Geschäfte.

Bezüglich der privat abzugsfähigen Schuldzinsen sei darauf hingewiesen, dass sie nur bis zur Höhe der Bruttovermögenserträge plus weitere CHF 50 000 abzugsfähig sind. Zu den Bruttovermögenserträgen gehören auch Mieterträge inkl. Eigenmietwerte. Für geschäftliche Schuldzinsen gilt diese betragliche Begrenzung nicht. Der «gewerbsmässige Wertschriftenhändler» kann damit Schuldzinsen unbegrenzt abziehen (was ihm aber nur dann nützt, wenn er sie mit übrigen Einkünften verrechnen kann).

Wird ein Steuerpflichtiger als Wertschriftenhändler qualifiziert, geht diese steuerliche Qualifikation im Todesfall auf die Erben über. Sie erben damit Geschäftsvermögen und haben bei Realisation der Mehrwerte Einkommensteuern und AHV-Beiträge zu entrichten.

Das erwähnte ESTV-Kreisschreiben hat bloss eine relative Klärung der Rechtslage gebracht, indem es eine «safe-haven-rule» mit den genannten fünf Kriterien aufstellt. In allen anderen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalls angezeigt.

Gestaffelte Pensionierung: Kopf oder Zahl?

Gestaffelte Pensionierungsschritte liegen derzeit im Trend. Diesem Zeitgeist folgen Praxis und Gesetzgebung auf dem Fuss. Wenn das Arbeitspensum und dementsprechend auch der Lohn reduziert werden, haben Sie die (Qual der) Wahl zwischen drei Modellen bzw. Varianten:

Variante 1: alles wie gehabt

Diese Variante ist simpel: Das bisherige Alterskapital wird in der Pensionskasse belassen und der reduzierte Lohn weiterversichert.

Variante 2: gestaffelte Bezüge

Die meisten Pensionskassen bieten die Möglichkeit, bei einer Reduktion des Pensums einen adäquaten Anteil des Alterskapitals zu beziehen. Bei einer Reduktion auf 70 % können Sie sich beispielsweise 30 % Ihres Pensionskassenguthabens auszahlen lassen und versichern fortan noch 70 % des «alten» Lohns.

Ein solcher Teilbezug kann in einigen Kantonen (ausgenommen Thurgau) auch zu gewissen Steuereinsparungen führen, da die Steuerprogression gebrochen wird. Allerdings werden diese Teilbezüge nicht von allen Kantonen gleich gehandhabt:

Die Kantone Aargau, Basel-Stadt, Obwalden und Solothurn akzeptieren nach derzeitiger Praxis maximal zwei Kapitalbezüge. Bis zu drei Kapitalbezüge sind es in den Kantonen Appenzell Innerrhoden, Bern, Graubünden, St. Gallen, Schaffhausen, Zug und Zürich. Für die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Glarus, Luzern, Schwyz und Uri sind aus Steuersicht bis zu zwei Kapitalbezüge problemlos, weitere Teilbezüge jedoch problematisch. Eine Angleichung der unterschiedlichen Praxen und kantonale Praxisänderungen sind im Auge zu halten.

Planen Sie mehrere Kapitalbezüge, so sollten Sie vorgängig von den kantonalen Steuerbehörden ein Ruling einholen.

Variante 3: Vollversicherung trotz Pensumsreduktion

Hier handelt es sich quasi um das Gegenstück von Variante 2: Trotz einer Pensumsreduktion auf z. B. 70 % wird in der Pensionskasse der «alte» Lohn von 100 % weiterversichert. Sie sparen also trotz Pensumsreduktion weiterhin die unveränderten Beträge an. Auch das bisherige Nachzahlungspotenzial bleibt gleich. Gesamthaft ist Ihr Pensionskassenvermögen also höher als in Variante 2.

In steuerplanerischen Belangen eröffnet diese Variante spürbar mehr Spielraum als Variante 2. Zusätzlich sei erwähnt, dass Variante 3 auch die Möglichkeit bietet, in einem späteren Zeitpunkt auf Variante 2 und damit zum gestaffelten Bezug zu wechseln. Konkret ist es durchaus vorstellbar, dass eine Person im Alter 58 ihr Arbeitspensum auf 70 % reduziert, die Pensionskassenbeiträge jedoch auf 100 % belässt (Variante 3). Im Alter 62 hat sie immer noch die Möglichkeit, auf 50 % zu reduzieren und gleichzeitig 50 % des Alterskapitals zu beziehen (Variante 2). Der umgekehrte Weg ist aber ausgeschlossen.

Gesamtplanung

Für den Einzelfall gibt es kein Patentrezept. Nicht selten arbeiten Personen, die um das Alter 60 herum ihr Pensum reduzieren, länger als bis zum Alter 64 (Frauen) bzw. 65 (Männer). Hier bietet sich die Möglichkeit der Weiterversicherung bis Maximum Alter 69 bzw. 70. Darum sollten Sie diesen Aspekt bereits bei der Pensumsreduktion in Ihre Überlegungen einbeziehen. Jedenfalls hängt die Entscheidung von Ihrer gesamten Vorsorge-, Steuer-, Güter-, und Erbrechts-situation ab. Blosser Steuerbelastungsvergleiche der verschiedenen Varianten genügen da nicht.

Lohnabzüge/AHV-Renten ab 1. Januar 2013

Die AHV/IV/EO- und ALV-Abzüge bleiben für das Jahr 2013 unverändert. Die Mindestbeiträge der Selbständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen für AHV, IV und EO werden von Fr. 475 auf Fr. 480 erhöht, der Mindestbeitrag für die freiwillige AHV/IV von Fr. 904 auf Fr. 914. Nichterwerbstätige Ehefrauen und Ehemänner sind von der Beitragspflicht befreit, sofern der Ehegatte bei der AHV als Erwerbstätiger gilt und mindestens Fr. 960 (d. h. den doppelten Mindestbeitrag) pro Kalenderjahr entrichtet.

Einen Überblick über die im Jahr 2013 gültigen Lohnabzüge und AHV-Renten liefert die folgende Aufstellung:

	2012	2013
AHV/IV/EO/ALV		
AHV/IV/EO	10,3 %	10,3%
ALV	2,2 %	2,2%
Total	12,5 %	12,5%
Arbeitnehmerbeiträge	6,25 %	6,25%
Solidaritätsbeitrag ab Fr. 126 001 bis max. Fr. 315 000	1 %	1%
Höchstgrenze ALV und UVG		
pro Monat	10 500	10 500
pro Jahr	126 000	126 000
Beitragsfreier Lohn für 64-/65-jährige:		
pro Monat	1 400	1 400
pro Jahr	16 800	16 800
BVG-Obligatorium		
Maximal massgebender Jahreslohn	83 520	84 240
Koordinationsabzug	24 360	24 570
Max. koordinierter BVG-Lohn	59 160	59 670
Arbeitnehmer obligatorisch zu versichern ab Jahreslohn	20 880	21 060
Min. koordinierter BVG-Lohn	3 480	3 510
Maximaler Steuerabzug für Säule 3a*		
Abzug in Ergänzung zu 2. Säule	6 682	6 739
Selbständigerwerbende ohne 2. Säule bzw. max. 20 % des Einkommens	33 408	33 696
AHV-Renten		
Minimale einfache AHV-Rente	1 160	1 170
Maximale einfache AHV-Rente	2 320	2 340
Min. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten	1 740	1 755
Max. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten	3 480	3 510

* Bei Erwerbstätigkeit über das Rentenalter hinaus kann der Bezug der Altersleistung der Säule 3a um maximal 5 Jahre hinausgeschoben und es können während maximal 5 Jahren Beiträge bezahlt werden.